

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
I A 3 — 16.25

Düsseldorf, den 15. April 1969

An den
Herrn Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
D ü s s e l d o r f

**Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung
von Gemeinden des Landkreises Brilon**

Die Landesregierung hat heute den Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Brilon beschlossen.

In der Anlage übersende ich den Gesetzentwurf in doppelter Ausfertigung und bitte, ihn dem Landtag zur Beschlußfassung zuzuleiten.

Aus der Durchführung des Gesetzes entstehen dem Land keine besonderen Kosten.

Zuständig ist der Innenminister, beteiligt ist der Justizminister.

Kühn

MM D08 / 1201 -2-

Entwurf

Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Brilon

§ 1

(1) Die Gemeinden Berge, Deifeld, Dreislar, Düdinghausen, Küstelberg, Stadt Medebach, Medelon, Oberschledorn, Referinghausen und Titmaringhausen (Amt Medebach) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Medebach und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Das Amt Medebach wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Medebach.

§ 2

Die Gemeinden Bigge und Olsberg (Amt Bigge) werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Bigge-Olsberg und führt die Bezeichnung „Stadt“.

§ 3

Anlage 1 a (1) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Berge, Deifeld, Dreislar, Küstelberg, Stadt Medebach, Medelon, Oberschledorn, Referinghausen und Titmaringhausen vom 18. Dezember 1968 wird mit der Maßgabe bestätigt, daß der Vertrag auf die Gemeinde Düdinghausen keine Anwendung findet.

Anlage 1 b Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors des Landkreises Brilon vom 13. Januar 1969 über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der amtsangehörigen Gemeinden Düdinghausen (Amt Medebach) mit den Gemeinden Berge, Deifeld, Dreislar, Küstelberg, Stadt Medebach, Medelon, Oberschledorn, Referinghausen und Titmaringhausen zu einer neuen „Stadt Medebach“ werden bestätigt.

Anlage 2 (2) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Bigge und Olsberg vom 9. Januar 1969 wird bestätigt.

(3) Die Bestätigung der Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen wird mit der weiteren Maßgabe erteilt, daß die Verpflichtung, beschlossene und begonnene Maßnahmen durchzuführen, nur gilt, wenn diese haushaltsrechtlich gesichert sind.

§ 4

Die Stadt Medebach wird dem Amtsgericht Medebach, die Stadt Bigge-Olsberg dem Amtsgericht Bigge zugeordnet.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130/SGV. NW. 2020), wird folgender

Gebietsänderungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

Die Gemeinden Berge, Deifeld, Dreislar, Düdinghausen, Küstelberg, Stadt Medebach, Medelon, Oberschledorn, Referinghausen und Titmaringhausen schließen sich zu einer neuen amtsfreien Gemeinde Stadt Medebach zusammen.

Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin des Amtes Medebach und der zusammengeschlossenen Gemeinden.

§ 2

Übernahme der Dienstkräfte

Die Übernahme der Beamten des aufgelösten Amtes Medebach regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).

Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Medebach und der zusammengeschlossenen Gemeinden sind in entsprechender Anwendung der für die Beamten geltenden Vorschriften ebenfalls überzuleiten.

§ 3

Auflösung von Zweckverbänden

Der Verband zur Beschaffung und Unterhaltung von Zuchtbulln zwecks Hebung der Rindviehzucht (Bullenhaltungszweckverband) wird aufgelöst. Die neue Gemeinde Stadt Medebach ist Rechtsnachfolgerin des Verbandes.

§ 4

Übergangsregelung für die Realsteuerhebesätze und die Wassergeldsätze

Die Realsteuerhebesätze, die die zusammengeschlossenen Gemeinden für das Rechnungsjahr 1967 festgesetzt haben, gelten für das laufende und vier weitere Jahre nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes unverändert fort.

Dies schließt eine Änderung der Hebesätze aufgrund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.

Solange in den früheren Gemeinden die alten Realsteuerhebesätze weitergelten, darf dort die Lohnsummensteuer nicht eingeführt werden.

Die Wassergeldsätze der früheren Gemeinden bleiben auf die Dauer von fünf Jahren unverändert, soweit sie kostendeckend sind.

§ 5

Ortsrecht

Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht und das Recht des Amtes Medebach — soweit dies nicht gegenstandslos wird — bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach dem Zusammenschluß, in Kraft. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Soweit im Bereich der zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne vorhanden sind, bleiben sie vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die neue Gemeinde in Kraft.

§ 6

Wassergewinnungs- und Verteileranlage

Die Wassergewinnungs- und Verteileranlagen der zusammengeschlossenen Gemeinden sind als örtliche Anlagen eines Eigenbetriebs der neuen Gemeinde weiter zu unterhalten und zu betreiben, soweit es wirtschaftlich vertretbar ist.

§ 7

Sicherung des Bürgerrechts

Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in den zusammengeschlossenen Gemeinden auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neuen Gemeinde angerechnet.

§ 8

Ortsteile, Ortsvorsteher, Ortschaftsräte

Die bisherigen Gemeinden Berge, Deifeld, Dreislar, Düdinghausen, Küstelberg, Oberschledorn, Medelon, Referinghausen und Titmaringhausen werden Ortsteile der neuen Gemeinde Stadt Medebach. Sie führen neben dem Namen der neuen Gemeinde ihren bisherigen Gemeindennamen als Namen des Ortsteiles weiter. Die Bezeichnung Wissinghausen als Teil der bisherigen Gemeinde Deifeld und Roninghausen als Teil der bisherigen Gemeinde Berge bleiben erhalten.

Ebenso bleiben die Bezeichnungen Glindfeld und Kaltenscheid (Ortsteile der Stadt Medebach) erhalten.

Die aus den früheren Gemeinden Berge, Deifeld, Dreislar, Düdinghausen, Küstelberg, Oberschledorn, Medelon, Referinghausen und Titmaringhausen gebildeten Ortsteile der neuen Gemeinde Stadt Medebach erhalten innerhalb von sechs Monaten nach dem Zusammenschluß für die Dauer der laufenden allgemeinen Wahlperiode je einen Ortsvorsteher oder Ortschaftsausschuß.

Die weiteren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

Sie bestimmt ferner, ob Ortsvorsteher oder Ortschaftsausschüsse eingesetzt werden. Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung des § 45 GO NW.

§ 9

Förderung der Ortsteile

Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die den bisherigen Gemeinden entsprechenden Ortsteile so zu fördern, daß diese Gebiete in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

Durch Beschlüsse der bisherigen Gemeindevertretungen festgestellte und aufgezeigte Entwicklungstendenzen sind auch in Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern, sofern sie nicht zu Fehlentwicklungen führen. Dies gilt insbesondere für die Durchführung beschlossener und bereits begonnener Maßnahmen.

Medebach, den 18. Dezember 1968

Anlage 1 b

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Brilon über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der amtsangehörigen Gemeinde Düdinghausen, Amt Medebach, mit den Gemeinden Stadt Medebach, Berge, Deifeld, Dreislar, Küstelberg, Medelon, Oberschledorn, Referinghausen und Titmaringhausen (sämtlich Amt Medebach) zu einer neuen Gemeinde

Stadt Medebach.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1. Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Düdinghausen.
2. Die Mitgliedschaft der Gemeinde Düdinghausen in dem Verband zur Beschaffung und Unterhaltung von Zuchtbulln zwecks Hebung der Rindviehzucht (Bullenhaltungszweckverband) erlischt mit der Auflösung des Verbandes. Die neue Gemeinde Stadt Medebach ist Rechtsnachfolgerin des Verbandes.
3. Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Düdinghausen für das Rechnungsjahr 1967 festgesetzt hat, gelten für das laufende und vier weitere Jahre nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes unverändert fort. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus, jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.
Solange in der früheren Gemeinde Düdinghausen die alten Realsteuerhebesätze weitergelten, darf dort die Lohnsummensteuer nicht eingeführt werden.
Die Wassergeldsätze der früheren Gemeinde Düdinghausen bleiben auf die Dauer von fünf Jahren unverändert, soweit sie kostendeckend sind.
4. Das in der früheren Gemeinde Düdinghausen geltende Ortsrecht und das Recht des Amtes Medebach bleiben im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechtes, längstens jedoch zwölf Monate nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes, in Kraft. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
Soweit im Bereich der früheren Gemeinde Düdinghausen rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne vorhanden sind, bleiben sie vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die neue Gemeinde in Kraft.
5. Die Wassergewinnungs- und -verteileranlagen der früheren Gemeinde Düdinghausen sind als örtliche Anlagen eines Eigenbetriebes der neuen Gemeinde weiter zu unterhalten und zu betreiben, soweit es wirtschaftlich vertretbar ist.
6. Der Wohnsitz bzw. Aufenthalt in der früheren Gemeinde Düdinghausen gilt als Wohnsitz bzw. Aufenthalt in der neuen Gemeinde Stadt Medebach.
7. Die bisherige Gemeinde Düdinghausen führt als Ortsteil der neuen Gemeinde Stadt Medebach neben deren Namen ihren bisherigen Namen als Namen des Ortsteiles fort. Die frühere Gemeinde Düdinghausen erhält innerhalb von sechs Monaten nach dem Zusammenschluß für die

Dauer der laufenden allgemeinen Wahlperiode einen Ortsvorsteher oder Ortschaftsausschuß. Die weiteren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung der neuen Gemeinde. Sie bestimmt ferner, ob ein Ortsvorsteher oder ein Ortschaftsausschuß eingesetzt wird. Der Ortsvorsteher erhält ggf. eine Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung des § 45 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

8. Die neue Gemeinde Stadt Medebach ist verpflichtet, den Ortsteil Düdinghausen so zu fördern, daß sein Gebiet in der Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird. Die durch Beschlüsse der bisherigen Gemeindevertretung aufgezeigten Entwicklungstendenzen sind auch in Zukunft weiterzuverfolgen und zu fördern, sofern sie nicht zu Fehlentwicklungen führen. Dies gilt insbesondere für die Durchführung beschlossener und bereits begonnener Maßnahmen.

Brilon, den 13. Januar 1969

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 2

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund der §§ 14 und 15 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020), in der Fassung vom 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 45) und 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird zwischen den Gemeinden Bigge und Olsberg folgender

Gebietsänderungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

Die Gemeinden Bigge und Olsberg (Amt Bigge) schließen sich zu einer neuen amtsangehörigen Gemeinde Bigge-Olsberg zusammen. Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der früheren Gemeinden Bigge und Olsberg.

§ 2

Übernahme der Dienstkräfte

Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinden Bigge und Olsberg sind von der neuen Gemeinde zu übernehmen.

§ 3

Auflösung von Zweckverbänden

Der Realschulverband Bigge-Olsberg wird aufgelöst; die Schule erhält die neue Bezeichnung Realschule Bigge-Olsberg.

Der evangelische Schulverband Olsberg-Bigge wird aufgelöst; die Schule erhält die neue Bezeichnung evangelische Schule Bigge-Olsberg.

Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin dieser Zweckverbände.

Die Rechtsverhältnisse der Zweckverbände,

Verband zur Beschaffung und Unterhaltung von Zuchtbulln zwecks
Hebung der Rindviehzucht in den Gemeinden des Amtes Bigge,
Gemeindeforstverband Meschede und
Friedhofsverband Bigge,

richten sich nach § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961.

§ 4

Kur- und Konzerthalle Olsberg

Die neue Gemeinde Bigge-Olsberg wird gemäß § 10 des zwischen der Gemeinde Olsberg und der Schützenbruderschaft St. Michael e. V. Olsberg abgeschlossenen Erbbauvertrages vom 11. März 1968 zwei Ratsmitglieder in den Hausvorstand wählen, die in dem ehemaligen Ortsbereich der Gemeinde Olsberg wohnhaft sind.

§ 5

Ortsrecht

Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach dem Zusammenschluß, in Kraft.

Die Wassergeldhebesätze bleiben auf die Dauer von einem Jahr unverändert, soweit sie kostendeckend sind.

Die Kanalgebührenhebesätze bleiben auf die Dauer von einem Jahr unverändert, soweit sie kostendeckend sind.

Von den zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die neue Gemeinde unbefristet in Kraft.

§ 6

Wassergewinnungs- und Verteilungsanlagen

Die Wassergewinnungs- und Verteilungsanlagen der zusammengeschlossenen Gemeinden sind als örtliche Anlagen eines Eigenbetriebs der neuen Gemeinde weiter zu unterhalten und zu betreiben, soweit es wirtschaftlich vertretbar ist.

§ 7

Sicherung des Bürgerrechts

Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in den bisherigen Gemeinden auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neuen Gemeinde angerechnet.

§ 8

Förderung der Gemeinde

Durch Beschlüsse der bisherigen Gemeindevertretungen festgelegte und aufgezeigte Entwicklungstendenzen sind auch in der Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern, sofern sie nicht zu Fehlentwicklungen führen. Das gilt insbesondere für die Durchführung beschlossener oder bereits begonnener Maßnahmen.

Bigge/Olsberg, den 9. Januar 1969

I. Allgemeine Begründung

1. Der Gesetzentwurf umfaßt 12 von insgesamt 63 Gemeinden des Landkreises Brilon. Er hat sich zum Ziel gesetzt, die zehn Gemeinden des Amtes Medebach sowie die beiden Gemeinden Bigge und Olsberg (Amt Bigge) zu jeweils größeren Einheiten zusammenzuschließen und das Amt Medebach aufzulösen. Dabei handelt es sich um Teillösungen, die auf Vereinbarungen der beteiligten Gemeinden beruhen und einen bedeutsamen Ansatz zur gemeindlichen Neugliederung dieses Landkreises darstellen.
2. Der Landkreis Brilon liegt im Südosten des Landes und bildet den östlichen Grenzkreis des Sauerlandes. Er weist infolge der vom hessischen Raum vorspringenden Landesgrenze erkennbar einen Nord- und Südteil auf.

Im Norden schließt der Landkreis mit der zentralen Briloner Hochfläche, deren Randbereiche durch Ruhr, Möhne, Alme und Diemel zerteilt werden, das Sauerland gegen die Ausläufer der ihm vorgelagerten Tiefebene ab. In seinem Südteil bildet er mit dem Raum Winterberg, der die höchsten Erhebungen des Landes aufweist, das Kerngebiet des sog. Hochsauerlandes, das im Süden und Osten von den zur Eder geöffneten Medebacher und Hallenberger Buchten begrenzt wird. Im Osten und Süden liegen die hessischen Landkreise Waldeck und Frankenberg; nördliche Nachbarn sind die Landkreise Büren und Lippstadt, während auf der westlichen Seite die Kreise Meschede und Wittgenstein angrenzen.
- 3.1 Nach dem Landesentwicklungsplan I vom 28. November 1966 (SMBl. NW. 230) gehört das Gebiet des Landkreises Brilon zu den ländlichen Zonen. Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung für einen Versorgungsbereich, der 20 000 bis 50 000 Einwohner umfaßt oder in absehbarer Zeit umfassen wird, sind die Städte Brilon und Niedermarsberg, für einen Versorgungsbereich von 10 000 bis 20 000 Einwohnern Bigge/Olsberg, während die Städte Medebach und Winterberg sowie die Gemeinden Hallenberg und Siedlinghausen für einen Versorgungsbereich von 5000 bis 10 000 Einwohnern zentralörtliche Bedeutung haben.
- 3.2 Nach dem Landesentwicklungsprogramm vom 7. August 1964 (SMBl. NW. 230) soll die Planung insbesondere auf die Entwicklung von Orten mit zentraler Bedeutung ausgerichtet werden. Zusammenhängende freie Flächen, besonders Bereiche für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft und Erholung sollen möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind Maßnahmen der Sicherung zu treffen.

In denjenigen Gebietsteilen der ländlichen Zonen, die im Vergleich zum Landesdurchschnitt in ihrer Wirtschaftskraft und Bevölkerungsentwicklung zurückgeblieben sind — dies trifft für den Landkreis Brilon zu — soll die Planung insbesondere ermöglichen: die Verbesserung des Straßen- und Versorgungsnetzes sowie der kulturellen und sozialen Einrichtungen, die Ansiedlung und Erweiterung von gewerblichen Betrieben und die Förderung des Fremdenverkehrs. Die Verwirklichung all dieser Planungsaufgaben wird durch eine kommunale Neugliederung erleichtert.
4. Die Wirtschaftsstruktur des Landkreises Brilon wird überwiegend durch land- und forstwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Klein- und Mittelbetriebe geprägt. Bedingt durch den Mittelgebirgscharakter und infolge der Weiträumigkeit des Gebietes (100 E/qkm) ist der Produktionsfaktor Boden noch in stärkerem Maße strukturbeeinflussendes Wirtschaftselement. Nahe 30% der Bevölkerung arbeiten in der Land- und Forstwirtschaft, 45% im produzierenden Sektor, 10% im Handel und Verkehr, 17% im Dienstleistungsbereich.

5. Der Landkreis Brilon besteht heute aus drei kreisangehörigen Städten und sechs Ämtern mit 60 Gemeinden. Bei einer Fläche von 790 qkm weist er z. Z. ca. 80 000 Einwohner auf; er gehört deshalb zu den zehn einwohnerschwächsten Landkreisen des Landes.
6. Der Entwurf hat angestrebt, die kommunalen Grenzen mit den Versorgungsbereichen zur Deckung zu bringen. Dabei wurden die bisherigen Gemeinden mit ihrem ganzen Gebiet zu neuen Gemeinden zusammengeschlossen. Bei der Neugliederung des Amtes Medebach folgt die neue Großgemeinde den derzeitigen Amtsgrenzen, da eine Abweichung nicht erforderlich war. Auch hat der Amtsverband bereits eine gewisse integrierende Wirkung ausgeübt.

II. Einzelbegründung

Zu § 1:

1. Die zehn Gemeinden des Amtes Medebach sollen zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen werden. Gleichzeitig ist die Auflösung des Amtes Medebach vorgesehen. Die neue Gemeinde weist eine Fläche von 126,05 qkm mit 6928 Einwohnern auf (Stand Juni 1968). Sie liegt im südöstlichen Teil des Landkreises Brilon. Im Norden und Osten wird sie künftig vom Landkreis Waldeck (Hessen), im Süden vom Amt Hallenberg und im Westen vom Amt Niedersfeld sowie der Stadt Winterberg begrenzt. Den Kernraum des Gemeindegebietes bildet eine wellige, nach Osten abflachende Hochebene, in deren Mitte sich die heutige Stadt Medebach befindet. Der neue Gemeindebereich wird im Norden und zumeist auch im Westen und Südwesten von rund 800 m hohen Bergen umgeben. Es fehlt eine unmittelbare Anbindung an das Netz der Bundesstraßen und der Bundesbahn. Die neue Gemeinde befindet sich deshalb nicht nur auf Grund der benachbarten Landesgrenze, sondern auch wegen der geographischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in einer ausgesprochenen Randlage. Der Landesentwicklungsplan I weist die Gemeinden des Amtes Medebach der ländlichen Zone zu. Die heutige Stadt Medebach hat zentralörtliche Bedeutung für einen Versorgungsbereich, der 5000 bis 10 000 Einwohner umfaßt oder in absehbarer Zeit umfassen wird.

2. Die amtsangehörigen Gemeinden haben nach dem Stand vom 30. Juni 1968 folgende Flächen und Einwohnerzahlen:

Name	qkm	Einwohner
Medebach	58,96	3 577
Berge	5,20	177
Deifeld	8,—	325
Dreislar	6,20	348
Düdinghausen	6,90	477
Küstelberg	10,53	218
Medelon	10,21	570
Oberschledorn	7,59	753
Referinghausen	4,77	291
Titmaringhausen	7,69	252
Amt Medebach	126,05	6 928

Danach stehen Flächengrößen und Einwohnerzahlen der Stadt Medebach und sämtlicher übriger Gemeinden zueinander etwa im Verhältnis 1:1.

3. Über die kommunale Ausstattung der Gemeinden und ihre Gewerbestruktur gibt die Übersicht am Schluß dieses Abschnittes Auskunft.
4. Die Initiative zur Neugliederung des Amtes Medebach geht von allen amtsangehörigen Gemeinden — mit Ausnahme der Gemeinde Düdinghausen — aus, die einen Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen haben. Die Räte dieser neun Gemeinden repräsentieren 93% der Bevölkerung des Amtes. Der Gemeinde Düdinghausen ist nach § 16 Abs. 2 GO Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die Vertretung des Amtes Medebach und der Kreistag des Landkreises Brilon haben der Gebietsänderung zugestimmt.
5. Die angestrebte Gebietsänderung entspricht den Zielen der gemeindlichen Neugliederung. Der Zusammenschluß der Gemeinden des Amtes Medebach wird durch ihre strukturelle Verflechtung begründet, die zur

Bildung eines eigenen Nahversorgungsbereiches mit zentralem Schwerpunkt geführt hat.

Mit diesem Zentralort unterer Stufe ist auch die Gemeinde Düdinghausen untrennbar verbunden.

- 5.1 Die heutige Stadt Medebach ist eine vorwiegend landwirtschaftlich-gewerbliche Mischgemeinde mit geschlossenem Ortskern, die neben rund 300 landwirtschaftlichen Betrieben acht mittlere Industriebetriebe mit rund 1000 Beschäftigten aufweist. Von den 490 Einpendlern, denen 65 Auspendler gegenüberstehen, kommen 170 Personen, also 34,7% aus den amtsangehörigen Gemeinden. Die Stadt Medebach verfügt über alle Versorgungseinrichtungen einer Gemeinde des Typs A; insbesondere auch über ein Progymnasium mit 280 Schülern. Zentrale Wasserversorgung und Müllabfuhr sind vorhanden. Berufsschulen, Realschulen und andere höhere Schulen werden in der Kreisstadt Brilon und in Korbach (Hessen) besucht.

- 5.2 Die übrigen neun amtsangehörigen Gemeinden, die ebenfalls einen geschlossenen Ortskern aufweisen, werden überwiegend durch ihre landwirtschaftliche Struktur geprägt. Lediglich in Dreislar sind ein Grubenbetrieb (Schwerspat) mit ca. 50 Arbeitskräften, in Düdinghausen eine Leuchtenfabrik mit rund 65 Beschäftigten und in Oberschledorn eine Metallwarenfabrik mit ca. 200 Arbeitskräften ansässig.

Die Wasserversorgung kann z. Z. gerade als noch ausreichend angesehen werden. Die Abwasserbeseitigung bedarf dringend weiterer Maßnahmen. Eine Bauleitplanung ist nur vereinzelt in Ansätzen vorhanden. Das Schulwesen entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Bis auf die Stadt Medebach und die Gemeinde Berge befinden sich in allen Gemeinden des Amtes z. Z. noch ein- bis dreiklassige Volksschulen. Nach den Planungen wird in der Stadt Medebach für alle amtsangehörigen Gemeinden in Zukunft eine zweizügige Hauptschule errichtet. Grundschulen sollen nur noch in der Stadt Medebach sowie in den Gemeinden Medelon und Oberschledorn jeweils für die umliegenden Ortschaften bestehen bleiben. Die Stadt Medebach als zentrale Gemeinde wird von den umliegenden Ortschaften ringförmig umschlossen. Die Entfernungen der einzelnen Gemeinden zur Stadt Medebach betragen zwischen 5 und 10 km. Trotz der im Hochsauerland häufig schwierigen Verkehrsverhältnisse kann die Stadt Medebach von allen umliegenden Gemeinden verhältnismäßig leicht und schnell in einer Fahrzeit von weniger als 30 Minuten erreicht werden. Fast alle Lebensbeziehungen der Einwohner der umliegenden Gemeinden sind mit denen der Stadtbevölkerung eng verknüpft. Die Bevölkerung des Amtes ist bei der Benutzung fast aller Einrichtungen der Daseinsvorsorge auf die Stadt Medebach angewiesen. Diese Verhältnisse haben bereits zu einer zunehmenden kommunalen Gemeinschaftsarbeit geführt, die sichtbar wurde durch die Errichtung eines Progymnasiums, dessen Träger alle Mitglieder des Amtes sind.

Auf die bestehenden bzw. bereits geplanten Wasserverbände ist ebenfalls hinzuweisen.

- 5.3 Der Zusammenschluß der amtsangehörigen Gemeinden bildet daher die Fortentwicklung der bereits jetzt geübten Gemeinschaftsarbeit. Durch die Bildung eines einheitlichen Planungsraumes und durch die Zusammenfassung der Finanzen bei einer einzigen Gemeinde wird die Durchführung der kommunalen Aufgaben, die auf der jetzigen Gemeindeebene nur unzureichend erfüllt werden können, wesentlich erleichtert. Wenn auch der Zusammenschluß keine unmittelbare Verbesserung der Finanzkraft bewirkt, so erlaubt doch die einheitliche Haushaltswirtschaft eine bessere Finanzplanung und einen schwerpunktmäßigen Einsatz der Mittel.

6. Um diese Zielvorstellungen zu verwirklichen, ist der vorgesehene Zusammenschluß der amtsangehörigen Gemeinden zwingend erforderlich. Er allein trägt der Einheitlichkeit des Gesamtgebietes Rechnung.

Bei der vorhandenen Verflechtung besteht auch für die Gemeinde Düdinghausen keine andere Zuordnungsmöglichkeit, wobei auf die Lage der Gemeinde an der Landesgrenze besonders hingewiesen wird. Die Ansicht des Rates dieser Gemeinde, der Zusammenschluß bringe ihr infolge der geringeren Wirtschaftskraft der neuen Gemeinde keine Vorteile, trifft nicht zu. Die Selbständigkeit der rund 450 Einwohner umfassenden Gemeinde kann bei ihrer unzureichenden kommunalen Ausstattung aus Gründen des öffentlichen Wohls nicht gewahrt bleiben. Denn nur im größeren Rahmen der neuen Gemeinde wird mit Hilfe einer abgestimmten Planung die Erfüllung wichtiger kommunaler Aufgaben auf befriedigende und zugleich wirtschaftliche Weise sichergestellt. Die weitere Neugliederung des Landkreises Brilon wird durch die vorgesehene Maßnahme nicht erschwert, da der beabsichtigte Zusammenschluß als endgültige Lösung anzusehen ist.

Gemeinde	Einwohnerzahl	Schulen					v. H. der bebauten Grundstücke angeschlossen an zentrale			Freibad (Lehrschwimmb Becken)	Hallenbad (im Ausbau)	Sportplatz	Turnhalle	Kindergarten	Bücherei	Friedhof	Postamt	Apotheke	Kreditinstitut	Feuerwehr	Amtsgericht	Ärzte: Fach-, Zahn- und Tierärzte	Krankenhaus (Bettenzahl)	Standesamt	Verwaltung	Gemeindehalle (Köpinghaus TOT)	Molkerei	
		bisher voll ausgebaut	1- bis 3klassig	Hauptschule (2-zügig)	Grundschule (Medebach 2-zügig)	Progymnasium	Volkshochschule	Wasser- versorg.	staubfreie Müll- abfuhr																			Abwässer- beseitig.
Medebach	3 577	1	1	1	1	1	100	100	100	1	1	1	1	1	1	2	1	1	1	1	1	9	55	1	1	1	(1)	1
Berge	117	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deifeld	325	1	1	1	1	1	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dreislar	348	1	1	1	1	1	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düdinghausen	477	1	1	1	1	1	100	—	geplant	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Küstelberg	218	1	1	1	1	1	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Medelon	570	1	1	1	1	1	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberschledorn	753	1	1	1	1	1	100	100	geplant	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Referinghausen	291	1	1	1	1	1	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Titmaringhausen	252	1	1	1	1	1	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesamt	6 928	1	9	1	3	1	—	—	—	1	1	9	2	1	10	11	7	1	5	10	1	9	55	1	1	1	2	1

Gemeinde	Einwohner	Erwerbspersonen (Anzahl und in v. H.)					Berufspendler		Industrielle Arbeitsstätten	
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Energiewirtschaft, verarbeitendes und Baugewerbe	Handel und Verkehr	Dienstleistungsbereich	Auspendler	Einpendler	Zahl	Beschäftigte	
Hedebach	3 577	498 (30,5)	727 (44,6)	187 (11,5)	218 (13,4)	65	490	8	1 000	
Berge	117	58 (72,5)	19 (23,7)	1 (1,3)	2 (2,5)	16	—	—	—	
Deifeld	325	98 (57,3)	56 (32,8)	6 (3,5)	11 (6,4)	31	3	—	—	
Dreislar	348	106 (58,5)	57 (31,5)	11 (6,1)	7 (3,9)	43	40	1	50	
Düdinghausen	477	93 (39,6)	107 (45,5)	9 (3,8)	26 (11,1)	28	25	1	65	
Küstelberg	218	65 (51,2)	45 (35,4)	5 (3,9)	12 (9,5)	26	4	1	10	
Medelon	570	201 (63,6)	93 (29,4)	12 (3,8)	10 (3,2)	70	8	1	20	
Oberschledorn	753	104 (32,0)	157 (48,3)	38 (11,7)	26 (8,0)	50	64	1	200	
Referinghausen	291	73 (43,5)	66 (39,3)	12 (7,1)	17 (10,1)	50	3	—	—	
Titmaringhausen	252	79 (66,4)	27 (22,7)	8 (6,7)	5 (4,2)	24	—	—	—	
Gesamtsumme	6 928	1 375 (41,0)	1 354 (40,4)	289 (8,6)	—	403	637	13	1 345	

Zu § 2:

1. Die Gemeinden Bigge und Olsberg sollen zusammengeschlossen werden. Beide Gemeinden gehören zum Amt Bigge, dem außerdem noch 14 weitere Gemeinden angehören. Dieses Amt verbindet den Nordteil mit dem südlichen Bereich des Landkreises Brilon und umfaßt bei einer Fläche von 143,22 qkm nach dem Stand vom 30. Juni 1968 16 321 Einwohner. Die Gemeinden Bigge und Olsberg, die in einer Talsenke der Ruhr liegen, bilden den Kernraum dieses Amtes. Beide Gemeinden grenzen im Westen an die Gemeinden Helmeringhausen und Gevelinghausen, im Norden an die Gemeinden Antfeld und Altenbüren. Im Osten liegen die Stadt Brilon und die Gemeinde Elleringhausen, im Süden die Gemeinden Bruchhausen, Assinghausen und Wolmeringhausen. Von diesen neun benachbarten Gemeinden gehören nur die Stadt Brilon und die Gemeinde Gevelinghausen (Amt Bestwig, Landkreis Meschede) nicht zum Bereich des Amtes Bigge. Die beiden Gemeinden Bigge und Olsberg gehören nach dem Landesentwicklungsplan I zur ländlichen Zone. Sie sind entsprechend ihrer Funktionsergänzung **gemeinsam** als Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung für einen Versorgungsbereich ausgewiesen, der 10 000 bis 20 000 Einwohner umfaßt oder in absehbarer Zeit umfassen wird.
2. Die Gemeinden Bigge und Olsberg haben nach dem Stand vom 30. Juni 1968 folgende Flächen und Einwohnerzahlen:

Name	qkm	Einwohner
Bigge	6,25	3535
Olsberg	11,57	3419
zusammen:	17,82	6954

Einwohnerzahlen und Flächengrößen der Gemeinden Bigge und Olsberg stehen zueinander etwa im Verhältnis 1:1 bzw. 1:2 (rund 43% der Amtsbevölkerung).

3. Über die kommunale Ausstattung der beiden Gemeinden und ihre Gewerbestruktur gibt die beigefügte Übersicht Auskunft.
4. Der Anstoß zum Zusammenschluß der Gemeinden Olsberg und Bigge geht von den Gemeinden selber aus, die einen entsprechenden Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen haben. Die Vertretung des Amtes Bigge und der Kreistag des Landkreises Brilon haben der Gebietsänderung zugestimmt.
5. Die angestrebte gemeindliche Gebietsänderung entspricht den Zielen der kommunalen Neugliederung. Der Zusammenschluß der Gemeinden wird durch ihre aufeinander bezogene Lage und durch ihre immer mehr fortschreitende strukturelle Verflechtung begründet. Er stellt den ersten Schritt zu der seit langem erforderlichen Neugliederung dieses Raumes dar.
- 5.1 Bigge und Olsberg sind vorwiegend gewerbliche und Dienstleistungsgemeinden mit geschlossener Ortslage. Die beiden Gemeinden weisen vier größere und zehn kleinere Industriebetriebe mit insgesamt 1583 Beschäftigten auf. Von den Auspendlern der Gemeinde Olsberg arbeitet fast die Hälfte in der Nachbargemeinde Bigge, von den Auspendlern der Gemeinde Bigge sind knapp 30% in Olsberg tätig. Beide Gemeinden verfügen zusammen über eine beachtliche Ausstattung mit Versorgungseinrichtungen des täglichen, periodischen und sogar teilweise des gelegentlichen Bedarfs.

- 5.2 Die Gemeinden Bigge und Olsberg liegen mit ihren Ortsmittelpunkten nur etwa 1,2 km voneinander entfernt. Baulich sind beide Gemeinden bereits derart miteinander verwachsen, daß ein Ortsfremder die Grenzen der Gemeinden nicht mehr zu erkennen vermag. Die Verflechtung im Nahversorgungsbereich hat dazu geführt, daß beide Gemeinden auf der kommunalen Ebene bereits zahlreiche Aufgaben gemeinsam durchführen. Bereits im Jahre 1966 wurde mit Zustimmung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten zur Klärung der Entwicklungsmöglichkeiten der beiden Gemeinden ein städtebauliches Gutachten eingeholt, welches als Grundlage für die endgültige Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes und eines Bebauungsplanes für den neuen gemeinsamen Stadtkern dienen soll. Im Bereich des Schulwesens sind beide Gemeinden Träger einer Realschule mit rund 500 Schülern und einer Aufbaurealschule mit rund 80 Schülern. Für die evangelischen Kinder beider Gemeinden ist zwischen Bigge und Olsberg ein Schulverband gebildet worden. Darüber hinaus werden die lernbehinderten Kinder in einer gemeinsamen Sonderschule aller amtsangehörigen Gemeinden unterrichtet. Die neue Schulplanung sieht vor, daß für die hauptschulpflichtigen Kinder eine gemeinsame Hauptschule für beide Gemeinden und die umliegenden Orte in Bigge eingerichtet wird. Beiden Gemeinden steht ein gemeinsamer Friedhof zur Verfügung. Ein Hallenbad als Gemeinschaftsanlage befindet sich im Bau.

Auf dem Gebiet der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung arbeiten beide Gemeinden ebenfalls zusammen. Die beiden selbständig bestehenden Wasserversorgungsanlagen sind bereits miteinander verbunden. Die Abwasserbeseitigung wird für beide Gemeinden gemeinsam durchgeführt. Nach Aufstellung eines gemeinsamen Entwässerungsplanes wurde in den Jahren 1955 bis 1964 die zentrale Abwasserbeseitigung ausgebaut und 1967 die gemeinsame Kläranlage in Betrieb genommen. Darüber hinaus werden weitere Aufgaben im Rahmen überörtlicher Zweckverbände für Bigge und Olsberg gemeinsam erledigt, so z. B. auf dem Gebiete des Feuerschutzes, der Forstaufsicht, der Unterhaltung der Ruhr und ihrer Nebenflüsse und des Krankenhauswesens (Zuschußleistung).

- 5.3 Der Zusammenschluß der Gemeinden Bigge und Olsberg bildet die Fortentwicklung dieser Gemeinschaftsarbeit. Auf Grund der weit fortgeschrittenen Verflechtung ist die Bildung eines einheitlichen Planungsraumes und die Zusammenfassung der Finanzen in der Hand einer einzigen Körperschaft bereits im jetzigen Zeitpunkt zwingend erforderlich geworden, da nur auf diese Weise die unmittelbar anfallenden Aufgaben erledigt werden können. Die einheitliche Haushaltswirtschaft erlaubt eine bessere Finanzplanung und gezieltere Verwendung der Mittel, wobei zwischen der steuerstärkeren Gemeinde Bigge und dem Fremdenverkehrszentrum Olsberg (Kneippkurort) ein sinnvoller Verbund geschaffen wird.
6. Der Zusammenschluß beider Gemeinden stellt jedoch noch keine abschließende Neugliederung dieses Raumes dar. Einmal ist zu berücksichtigen, daß eine weitere Verstärkung der Einwohnerschaft der Gemeinde Bigge-Olsberg wünschenswert ist. Hinzu kommt, daß Verflechtungen im Nahversorgungsbereich noch mit weiteren Gemeinden des Amtes Bigge bestehen. Es wird deshalb zu prüfen sein, ob noch andere Gemeinden verwaltungsmäßig mit ihrem Zentralort zusammengefaßt werden müssen. Diese Überlegungen sind jedoch z. Z. noch nicht abgeschlossen, da insbesondere die Fragen der Abgrenzung zum Bereich der Stadt Brilon und zum Raume Winterberg noch eingehend zu untersuchen sind. Über die Zuordnung weiterer Gemeinden zu der jetzt gebildeten Gemeinde Bigge-Olsberg kann daher erst im Rahmen der allgemeinen Neugliederung des Kreises Brilon entschieden werden.

Deshalb kann auch noch nicht darauf verzichtet werden, die neue Gemeinde im Amtsverband Bigge zu belassen, da sonst der weitere Bestand des Amtes gefährdet wäre. Der Zusammenschluß von Bigge und Olsberg schafft jedoch einen Kristallisationspunkt, dessen Integrationswirkung die weitere Neuordnung dieses Gebietes wesentlich erleichtern wird. Die künftige Neugliederung des gesamten Landkreises Brilon wird deshalb nicht erschwert.

Zu § 3:

Der zwischen den neun Gemeinden des Amtes Medebach abgeschlossene Gebietsänderungsvertrag ist mit der Maßgabe zu bestätigen, daß er auf die Gemeinde Düdinghausen, die ihm nicht beigetreten ist, keine Anwendung findet. Die vom Oberkreisdirektor des Landkreises Brilon hinsichtlich des Zusammenschlusses der Gemeinde Düdinghausen in die neue Stadt Medebach erlassenen Bestimmungen und der zwischen den Gemeinden Bigge und Olsberg geschlossene Gebietsänderungsvertrag sind gemäß § 15 GO zu bestätigen.

Die allgemeine Maßgabe in Absatz 3 soll den Haushaltsausgleich der neuen Gemeinden sichern.

Zu § 4:

Da durch den Zusammenschluß der Gemeinden des Amtes Medebach und der Gemeinden Bigge und Olsberg neue Gemeinden geschaffen werden, ist es erforderlich, diese einem bestimmten Amtsgericht zuzuordnen. Für die Stadt Medebach kommt allein das Amtsgericht Medebach in Betracht, dessen Bezirk die zehn Gemeinden bereits jetzt angehören. Die jetzigen Gemeinden Bigge und Olsberg sind zur Zeit dem Amtsgericht Bigge zugeordnet. Dieses Gericht soll zwar nach dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung der Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Drucksache Nr. 901) demnächst aufgehoben werden, als Aufhebungszeitpunkt ist aber erst der Ablauf des 31. Dezember 1969 vorgesehen. Die neue Stadt Bigge-Olsberg kann daher zunächst dem Amtsgericht Bigge zugeordnet werden. Die erforderlichen Bestimmungen über ihre spätere Zuordnung nach der Aufhebung dieses Gerichts werden in den erwähnten Gesetzentwurf Drucksache Nr. 901 aufzunehmen sein.

Gemeinde		Einwohnerzahl	
Schulen	Volksschulen	voll ausgebaut (vor d. 1. 8. 1969)	1
		Grundschule	1
		Hauptschule (3-zügig)	1
		Sonderschule (Körperbehinderte)	1
		Sonderschule (Lernbehinderte)	1
		Real- schule	
	Kreisberufs- schulen	Realschule (2-zügig)	1
		Aufbaurealschule (1-zügig)	1
		Gewerbeschule	1
		Berufsaufbauschule	1
	v. H. der bebauten Grundstücke angeschlossen an zentrale Wasser- versorg. Müll- abfuhr Abwasser- beseitig.	Wasser- versorg.	100
		Müll- abfuhr	100
		Abwasser- beseitig.	100
		Freibad	1
		Hallenbad	1
		Sportplatz	1
		Turnhalle	1
		Kindergärten	1
Bücherei		1	
Friedhof		1	
Postamt	1		
Apotheke	1		
Kreditinstitut	3		
Feuerwehr	1		
Amtsgericht	1		
Ärzte: Fach-, Zahn- und Tierärzte	6		
Krankenhaus (Bettenzahl)	1 (125)		
Standesamt	1		
Verwaltung	1		
Stadhalle	1		
Bigge	3 535		
Schulen	Volksschulen	voll ausgebaut (vor d. 1. 8. 1969)	1
		Grundschule	1
		Hauptschule (3-zügig)	1
		Sonderschule (Körperbehinderte)	1
		Sonderschule (Lernbehinderte)	1
		Real- schule	
	Kreisberufs- schulen	Realschule (2-zügig)	1
		Aufbaurealschule (1-zügig)	1
		Gewerbeschule	1
		Berufsaufbauschule	1
	v. H. der bebauten Grundstücke angeschlossen an zentrale Wasser- versorg. Müll- abfuhr Abwasser- beseitig.	Wasser- versorg.	100
		Müll- abfuhr	100
		Abwasser- beseitig.	100
		Freibad	1
		Hallenbad	1
		Sportplatz	1
		Turnhalle	1
		Kindergärten	1
Bücherei		1	
Friedhof		1	
Postamt	1		
Apotheke	1		
Kreditinstitut	3		
Feuerwehr	1		
Amtsgericht	1		
Ärzte: Fach-, Zahn- und Tierärzte	10		
Krankenhaus (Bettenzahl)	1 (140)		
Standesamt	1		
Verwaltung	1		
Stadhalle	1		
Olisberg	3 419		

Gemeinde	Einwohner	Erwerbspersonen (Anzahl und in v. H.)			Berufspendler		Industrielle Arbeitsstätten	
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Energiewirtschaft, verarbeitendes und Baugewerbe	Dienstleistungsbereich	Auspendler	Einpendler	Zahl	Beschäftigte
Bigge	3 535	129 (9,3)	716 (51,5)	546 (39,2)	259	814	10	946
Olsberg	3 419	168 (12,2)	729 (53,1)	476 (34,7)	382	356	2	510

Ausgegeben am 14. April 1969

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf 1, Postfach 5007, Telefon 88 42 97, zu beziehen.

- 22 -

Übersichtskarte des Landkreises Brilon

